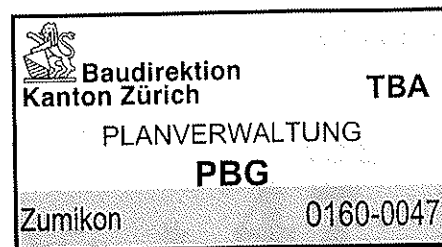


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Oktober 1976



5281. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 26. August 1976 ersuchte die Gemeindeverwaltung Zumikon im Auftrag des Gemeinderates um die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juli 1976 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Chapfstrasse III. Kl., Abschnitt Langwisstrasse bis Chapf.

Zumikon

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Zur Schonung der erhaltenswerten Bausubstanz des Weilers Chapf wurden die Baulinien unregelmässig festgesetzt, d. h. ohne Anschneiden der bestehenden Bauten. Diesem Vorgehen kann zugestimmt werden, da die Chapfstrasse gleichwohl gemäss ihrer stark verminderten Verkehrsbedeutung ausgebaut werden kann. Der Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 19. Juli 1976 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Chapfstrasse III. Kl., Abschnitt Langwisstrasse bis Chapf, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, unter Rücksendung von je einem Bau- und Niveaulinienplan mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Oktober 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller